

PRAKTIKANT/INNEN - ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Name des Hotels

Anschrift

Telefon

E-Mail

und

Name des Praktikanten/der
Praktikantin

Geboren am

Vertreten durch Herrn/Frau
(Erziehungsberechtigte/r)

Anschrift

Telefon

E-Mail

Schüler/Schülerin der



**Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Aubrunnerweg 4
4040 Linz**

Telefon: 0043732/750903

Fax: 0043732/750903-50

E-Mail: office@hlwauhof.eduhi.at

1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommnung der in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Formung der Persönlichkeit, vor allem der Berufshaltung, durch die Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit.

§ 2

Ein Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der

Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

im Bereich/in den Bereichen

..... geleistet.

(z.B. Service, Küche, Rezeption, etc.)

§ 3

Beginn des Pflichtpraktikums:

Ende des Pflichtpraktikums:

Die tägliche Arbeitszeit beträgt, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes anzuwenden.

§ 5

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, am Arbeits(Einsatz)ort

.....

vor allem die Abteilung/en

- Küche für Wochen
- Service für Wochen
- Rezeption für Wochen
- Zimmerservice für Wochen

kennen zu lernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxissparte/n zu vermitteln ist.

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zu Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Gästen und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem Dienstgeber/der Dienstgeberin obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxisarbeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin

- gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke) und
- verpflichtet sich, das bedungene Entgelt/Taschengeld termingerecht zu bezahlen.
Dieses Entgelt/Taschengeld beträgt monatlich € brutto.
- Das Entgelt/Taschengeld ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnberechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen.
- Der Dienstgeber/die Dienstgeberin stellt dem Praktikanten/der Praktikantin ein, jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmer/innen-schutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei.

Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt den Bestimmungen für Praktikanten und Praktikantinnen für das Hotel und Gastgewerbe sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Demnach gebührt ein Entgelt/Taschengeld in der Höhe von €

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung usw) sind im Betrieb im

.....
zur Einsichtnahme aufgelegt.

§ 6

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragene, der Ausbildung dienende Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vor-gegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z.B. Uniform) vom Dienstgeber/der Dienstgeberin während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Dienstgeber/Dienstgeberin beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§ 7

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin verpflichtet sich, die Erfordernisse des Erasmusplus - Programmes - Berufsbildung (siehe Kooperationsvereinbarung) zu erfüllen.

§ 8

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber/der Dienstgeberin, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und die beiden weiteren sind der zuständigen Schule auszufolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Dienstgeber/Dienstgeberin

.....
Praktikant/Praktikantin

.....
Erziehungsberechtigte/r